

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) nach Fortfall der alliierten Vorbehaltsrechte (Sechstes Überleitungsgesetz)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf strebt die Gleichstellung von Berlin (West) mit dem übrigen Bundesgebiet an, die mit Fortfall der alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin erstmals umfassend möglich wird.

B. Lösung

Das bisher auf Grund alliierter Vorbehaltsrechte in Berlin (West) nicht oder nur eingeschränkt geltende Bundesrecht wird in seinem vollen Umfang dorthin übergeleitet. Im Bundesrecht ausschließlich bezüglich Berlin (West) vorhandene Sondervorschriften werden außerdem aufgehoben, sofern sie infolge der veränderten innerdeutschen und Berliner Situation bereits jetzt entbehrlich geworden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wegen der Vielzahl überzuleitender bundesrechtlicher Regelungen ist eine zuverlässige Aussage bezüglich der Kostenfolge nicht möglich. Auf Grund der Überleitung des Zivildienstrechts nach Berlin (West) ist jedoch im Bereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Mehrausgaben wegen der Unterhaltssicherung von Berliner Zivildienstleistenden zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) nach Fortfall der alliierten Vorbehaltsrechte (Sechstes Überleitungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Bundesrecht, das in Berlin (West) auf Grund alliierter Vorbehaltsrechte bisher nicht oder nicht in vollem Umfang gilt, gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an uneingeschränkt in Berlin (West), soweit sich aus den §§ 2 und 3 nicht etwas anderes ergibt. Entsprechendes gilt auch für bereits verkündetes, jedoch noch nicht in Kraft getretenes Bundesrecht vom Zeitpunkt des jeweils bestimmten Inkrafttretens an.

§ 2

Sonderregelungen

(1) Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229) tritt in Berlin (West) mit der Maßgabe in Kraft, daß Katastrophenschutz Helfer, die auf Grund der Verordnung des Berliner Senats über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 25. März 1974 (GVBl. S. 683), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 1977 (GVBl. S. 2290) geändert worden ist, im erweiterten Katastrophenschutz mitwirken und nach Inkrafttreten des Wehrpflichtgesetzes in Berlin (West) wehrpflichtig sind, als vom Wehrdienst gemäß § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz freigestellt gelten. Die 8-Jahresfrist gemäß § 8 Abs. 3 Katastrophenschutzgesetz beginnt mit der Annahme der Verpflichtung durch die Organisation, frühestens jedoch nachdem der Helfer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. . . .), wird wie folgt geändert:

a) Nach § 59 b wird folgender § 59 c eingefügt:

„§ 59 c

Übergangsregelung für Berlin (West)

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Polizeipräsidenten Berlin (West) oder von der Alliierten Kommandantur erteilte waffenrechtliche Erlaubnis oder Lizenz zur Waffenherstellung, zum Waffenhandel, zur Lagerung oder zum Transport berechtigt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Waffenherstellung, zum Waffenhandel oder zur Ausübung der

tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen und Munition im bisher genehmigten Umfang. Ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist vom Eigentümer oder sonst Berechtigten ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz gestellt und darüber von der zuständigen Behörde noch nicht entschieden worden, so verlängert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag.

(2) Im übrigen ist § 59 b Abs. 2 bis 6 für Berlin (West) entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Wirksamwerdens des Beitritts tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechsten Überleitungsgesetzes vom . . . 1990 (BGBl. I S. . . .) an die Stelle des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes tritt Berlin (West).“

b) In § 53 Abs. 3 Nr. 8 wird nach dem Zitat „§ 59 b Abs. 5 Satz 1“ eingefügt:

„, auch in Verbindung mit § 59 c,“.

(3) Die Eisenbahnvorschriften des Bundesrechtes gelten in Berlin (West) nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet A des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. . . .).

(4) Die Flugsicherungs-An- und -Abflug-Gebühren-Verordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809) findet auch auf die Flughäfen Berlin-Gatow, Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof Anwendung. Flüge militärischer Luftfahrzeuge der Warschauer Vertragsstaaten sind denen der NATO-Mitgliedstaaten gebührenrechtlich gleichgestellt.

(5) Die auf Grund alliierter Rechts angelegten oder betriebenen Flughäfen Berlin-Gatow, Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof gelten nach Übergabe durch die Alliierten im Sinne der §§ 6 bis 10 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, als genehmigt und im Plan rechtskräftig festgestellt.

(6) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), tritt in Berlin (West) mit der Maßgabe in Kraft, daß sich die Bundesanstalt für Flugsicherung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Berlin und im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1992 alliierter Stellen oder alliierter Personals bedienen kann.

(7) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Überleitung des Bundesrechtes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Berlin (West) gelegene Wasserstraßen durch Rechtsverord-

nung zu Bundeswasserstraßen zu erklären, die als Binnenwasserstraßen dem allgemeinen Verkehr dienen. In der Rechtsverordnung ist die Anlage zum Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1990 (BGBl. I S. 1818) zu ändern. § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes findet keine Anwendung.

(8) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, treten in Berlin (West) mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die Verordnung des Berliner Senats über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Berlin-Tegel vom 4. Juni 1976 (GVBl. S. 1242) gilt als bundesrechtliche Verordnung zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort.
2. Die Entschädigung bei Bauverboten wird nach den bisher geltenden Vorschriften gewährt, wenn der Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist.
3. Die Erstattung der Kosten für bauliche Schallschutzmaßnahmen wird nach den bisher geltenden Vorschriften vorgenommen, wenn die Maßnahmen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Werk gesetzt worden sind.

§ 3

Ausnahmen

Folgendes Bundesrecht findet in Berlin (West) weiterhin keine Anwendung:

1. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 305)
2. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste IV des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 405)
3. Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 24. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 253)
4. Deutsch-französische Regierungsvereinbarung — Das Stationierungsrecht und die Statusfragen der französischen Truppen in Deutschland — Der Wortlaut des Briefwechsels vom 21. Dezember 1966 (Bulletin vom 23. Dezember 1966 Nr. 161 S. 1304)
5. NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190)

6. Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut

- a) Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022)
- b) Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1313) in der Fassung vom 18. Mai 1981 (BGBl. 1982 II S. 531)
- c) Abkommen zu Artikel 45 Abs. 5 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1355)
- d) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1362) in der Fassung vom 12. Mai 1970 (BGBl. 1971 II S. 1078)
- e) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1368)
- f) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1371)
- g) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1374)
- h) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1377)
- i) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beilegung von Streitigkeiten

- bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1382)
- j) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1385)
7. Protokoll über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997, 2000)
8. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. März 1967 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009)
9. Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite vom 11. Dezember 1987 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 29. April 1988 (BGBl. 1988 II S. 429)
10. Notenwechsel vom 4. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Inspektionen in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite
- mit Verordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. 1988 II S. 534) — Verordnung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag —
2. §§ 1 bis 15, 17 bis 20 des Dritten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist
3. § 22 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist
4. § 183 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. ...) geändert worden ist
5. Reichswaffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265)
6. Verordnung des Berliner Senats zur Durchführung des Reichswaffengesetzes vom 21. September 1956 (GVBl. S. 1064), geändert durch Verordnung vom 4. April 1962 (GVBl. S. 316)
7. Beschußgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1241), geändert durch das Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1333)
8. Verordnung des Berliner Senats zur Durchführung des Beschußgesetzes vom 9. November 1983 (GVBl. S. 1494)
9. § 14 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist
10. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270)
11. § 34 Satz 2 der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745) geändert worden ist
12. Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 12. April 1956 (BGBl. II S. 483)
13. § 44 Abs. 3 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) geändert worden ist
14. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist

§ 4

Außerkräftretende Sondervorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Land Berlin, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 14 Abs. 2 jedoch tritt erst mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II

§ 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) außer Kraft.

Die durch dieses Gesetz erfaßten Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse des Präsidenten und Vizepräsidenten der Landespostdirektion Berlin werden mit dem Bund fortgesetzt. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) bleibt unberührt. Für die Arbeitnehmer gelten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Tarifverträge weiter, bis sie durch andere Tarifverträge ersetzt oder aufgehoben werden. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer, die bei Weitergeltung des Gesetzes im bisherigen räumlichen Geltungsbereich hiervon erfaßt worden wären.

(3) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch . . . des Einigungsvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin“ gestrichen.
2. In § 347 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und der Finanzbehörden des Landes Berlin“ gestrichen.
3. In § 349 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „und der Monopolverwaltung für Branntwein Berlin“ gestrichen.

(4) Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 1988 (BGBl. I S. 1742), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie beim zuständigen Fachsenator in Berlin“ gestrichen.

(5) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 werden gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Land Berlin des zuständigen Fachsenators“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Land Berlin der zuständige Fachsenator“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die alliierten Vorbehaltsrechte in Bezug auf Berlin fortfallen oder suspendiert werden.

(2) Der Bundesminister des Auswärtigen gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bonn, den 11. September 1990

**Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, mit Fortfall oder Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte eine weitgehende Gleichstellung von Berlin (West) mit dem übrigen Bundesgebiet herzustellen.

Im Mittelpunkt des Entwurfs steht daher die Überleitung bisher aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte in Berlin (West) nicht oder nicht in vollem Umfang geltenden Bundesrechts. Des weiteren werden bestimmte im Bundesrecht ausschließlich bezüglich Berlin (West) vorhandene Sondervorschriften außer Kraft gesetzt. Diese stehen nicht zwingend im unmittelbaren Zusammenhang mit den alliierten Vorbehaltsrechten, sondern sind auch z. T. durch die ehemalige Sondersituation von Berlin (West) wie z. B. die „Insel-lage“ bedingt und aufgrund der eingetretenen inner-deutschen Entwicklung bereits jetzt entbehrlich geworden.

II. Besonderer Teil**1. Zu § 1 Satz 1**

Wegen der Vielzahl der betroffenen Gesetze und Verordnungen und der damit zusammenhängenden Gefahr, eine unübersichtliche sowie lückenhafte Regelung zu treffen, muß auf eine konkrete Überleitung jedes einzelnen betroffenen Rechtsetzungsakts verzichtet werden. Statt dessen wird sämtliches, bisher aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte in Berlin (West) nicht oder nur eingeschränkt geltendes Bundesrecht mittels einer generell gefaßten Klausel dorthin erstreckt. Von ihr werden grundsätzlich alle Rechtsetzungsakte des Bundes erfaßt, die keine Berlin-Klauseln, eine negative Berlin-Klausel oder eine positive Berlin-Klausel jedoch mit allgemeinem Verweis auf die alliierten Vorbehaltsrechte (sog. gespaltene Berlin-Klausel) enthalten, sowie solche Rechtsetzungsakte, die Einzelvorschriften enthalten, die mit einer (ausschließlich) Berlin ausnehmenden Regelung versehen sind (z. B. § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 29 a Abs. 3 Abfallgesetz, § 3 Abs. 1 Satz 3 Tierseuchengesetz).

Infolgedessen werden damit auch sämtliche Berlin-Klauseln und -Regelungen gegenstandslos. Die von diesen bisher in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen besetzten Artikel, Paragraphen, Absätze oder Sätze können künftig mit neuen Regelungen belegt werden.

2. Zu § 1 Satz 2

Da bereits verkündete, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetze und Verordnungen bisher den Fortbestand der alliierten Vorbehaltsrechte voraus-

gesetzt haben, bedürfen auch sie der Überleitung.

3. Zu § 2

Diese Vorschrift erfaßt solches Bundesrecht, dessen Überleitung nach Berlin (West) nur mit Maßgaben oder Sonderregelungen möglich ist, da ansonsten entweder die Erstreckung leer liefe oder zu von der jeweiligen Fachseite unerwünschten Ergebnissen führen würde.

4. Zu § 3

Hier ist dasjenige Bundesrecht aufgeführt, welches trotz Fortfall oder Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte in Berlin (West) weiterhin keine Geltung haben soll.

Zu Nummern 1 bis 3

In der Ausnahmeliste des Bundesrechts wurden der Deutschlandvertrag, der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und der Aufenthaltsvertrag aufgenommen. Die Regelungsmaterie dieser Verträge betrifft die Beziehungen zu den Drei Mächten und beschränkt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme des Landes Berlin — vor der Vereinigung.

Zu Nummern 4 bis 8

Ebenso werden das NATO-Truppenstatut mit seinen Zusatzvereinbarungen und andere Regelungen, den Betrieb der NATO-Hauptquartiere betreffend, sowie die ergänzenden deutsch-französischen Stationierungsvereinbarungen von 1966 nicht auf Berlin erstreckt. Dies trägt den sicherheitspolitischen Absprachen für das vereinigte Deutschland Rechnung.

Zu Nummern 9 und 10

Die Rechtsvorschriften hinsichtlich der zum Stationierungsabkommen zwischen den USA und der Sowjetunion mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Regelungen über die Inspektionsrechte werden wegen ihrer territorialen Begrenzung nicht übergeleitet.

5. Zu § 4

Mit dieser Bestimmung werden einige bundesrechtliche Sondervorschriften bezüglich Berlin (West) außer Kraft gesetzt, die — im Gegensatz zu den bereits mit § 1 erfaßten verschiedenen Berlin-Klauseln und -Regelungen — nicht die bloße Geltung von Bundesrecht in Berlin (West) feststellen, verneinen oder unter Verweis auf die alliierten

Vorbehaltsrechte regeln, sondern im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet materiell anderslautende Regelungen für Berlin (West) enthalten. Die hier aufgeführten Sondervorschriften haben daher auch nicht zwingend den Vier-Mächte-Status von Berlin als Ursache, sondern sind auf die ehemalige und zwischenzeitlich beseitigte Sondersituation der Stadt (wie z. B. die „Insellage“) zurückzuführen.

Eine generelle Aufhebung aller im Bundesrecht bezüglich Berlin (West) vorhandener Sondervorschriften vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an kommt nicht in Betracht, da dies insbesondere im Bereich der sog. Berlinförderung einen Verstoß gegen allgemeine Vertrauensgrundsätze darstellen würde.

6. Zu § 5

Die hier enthaltene Inkrafttretensregelung stellt auf das Ereignis des Fortfalls oder der Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte ab, da dies der frühest mögliche Zeitpunkt für die mit diesem Gesetz angestrebte Gleichstellung von Berlin (West) mit dem übrigen Bundesgebiet ist.

Die Nennung dieses Ereignisses in dieser Bestimmung ist erforderlich, da einerseits im Zeitpunkt

des Gesetzgebungsverfahrens der Fortfall oder die Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte noch nicht kalendarisch bestimmt werden kann und andererseits wegen überzuleitender Straf- und Bußgeldvorschriften die Verkündung dieses Gesetzes mit Rücksicht auf das Rückwirkungsverbot mindestens einen Tag vor seinem Inkrafttreten erfolgt sein muß (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 GGO II).

7. Kosten

Wegen der Vielzahl überzuleitender bundesrechtlicher Regelungen ist eine zuverlässige Aussage, ob und in welcher Höhe der Haushalt des Bundes und der von Berlin (West) mit Mehrausgaben bzw. Einnahmемinderungen belastet werden, nicht zu treffen.

Auf jeden Fall wird auf Grund der Überleitung des Zivildienstrechts nach Berlin mit einer Ausgaben-erhöhung im Bereich der Unterhaltssicherung von Zivildienstleistenden zu rechnen sein.

8. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

